

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

18. Jahrgang

Bernburg, den 18. Dezember 2007

Nummer 15

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreis**

- Satzung zur Regelung der ganz oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis **140**
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis **143**
- Satzung der Sparkasse Elbe-Saale **145**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, Hauptamt/Kreistagsbüro, Zimmer 209 Karlsplatz 37 in  
06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: 1,00 EUR je Amtsblatt zuzüglich Versandkosten.

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- **Satzung zur Regelung der ganz oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. S. 246), § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S.774) in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3056) in seiner jetzt gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die ganz oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege gemäß § 13 KiFöG. Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Salzlandkreis, die Elternbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Salzlandkreis haben und deren Kinder eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Salzlandkreises bzw. aus besonderen Gründen eine Kindertageseinrichtung in einem anderen Landkreis im Land Sachsen Anhalt besuchen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

### **§ 3 Begriffe**

- (1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
- (2) Tageseinrichtungen sind
  1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
  2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
  3. Horte für schulpflichtige Kinder und
  4. Kindertageseinrichtungen als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3
- (3) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII. Diese gilt im Sinne des KiFöG und dieser Sat-

zung, soweit sie anstelle der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten wird.

- (4) Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
  3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regelungen ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand und den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten des einzelnen Kindes, seiner Lebenssituation und ethnischen Herkunft sowie seinen Interessen und Bedürfnissen orientieren.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Die ganz oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge (§ 6) ist schriftlich von den Eltern oder wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt, von diesem (Antragsteller) zu beantragen. Der Antrag ist an das Jugendamt des Salzlandkreises, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Beweisurkunden) beizufügen:
  - a) Gebühren- oder Kostenbescheid über die Höhe der Elternbeiträge
  - b) im Antrag benannte Einkommensnachweise des Kindes und der El-

tern oder des Elternteils, wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt, gemäß § 82 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

- c) Nachweise von Leistungen nach § 83 SGB XII und Nachweise über Zuwendungen nach § 84 SGB XII sowie
  - d) Nachweise über anzuerkennende Aufwendungen oder Belastungen gemäß SGB XII.
- (3) Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall einer ganz oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge der Erstattungsbetrag direkt von Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger der Kindertageseinrichtung ausgezahlt wird.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Bescheid.

#### **§ 5**

#### **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

Der Antragsteller ist gemäß §§ 60 SGB I, 97 a Abs. 1, Abs. 3 bis 5 SGB VIII verpflichtet,

- a) die für die ganz oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge erheblichen Tatsachen anzugeben,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen dem Jugendamt des Salzlandkreises Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) die Beweisurkunden gemäß § 4 Abs. 2 vorzulegen,
- d) unverzüglich alle Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt des Salzlandkreises schriftlich mitzuteilen und
- e) das Jugendamt des Salzlandkreises unverzüglich über Veränderungen der Betreuungsverhältnisse in den Kindertageseinrichtun-

gen, z. B. Ummeldungen, Abmeldungen, schriftlich zu informieren.

## **§ 6**

### **Ganz oder teilweise Übernahme von Elternbeiträgen**

- (1) Eine Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt des Salzlandkreises erfolgt für Antragsteller, deren Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII liegen.
- (2) Ein teilweiser Erlass der Elternbeiträge erfolgt, wenn die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII um einen Betrag überschritten wird, der aber nicht den gesamten monatlich zu zahlenden Elternbeitrag abdeckt.
- (3) Der Anspruch auf Übernahme oder teilweisen Erlass der Elternbeiträge gemäß Abs.1 und Abs. 2 ist durch die Höhe der Elternbeiträge begrenzt, die durch die berechnete Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes (Halbtagsplatz/Ganztagsplatz) entstehen. Die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch sind im § 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) näher bestimmt. Ein Anspruch auf eine längere Betreuungszeit kann auch aus § 3a KiFöG heraus begründet sein.

## **§ 7**

### **Bewilligungszeitraum**

- (1) Die ganz oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge wird in der Regel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres bewilligt.
- (2) Bei der Erstbewilligung beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem in der Anmeldung bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes, frühestens jedoch am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.
- (3) Ergibt sich aus den Einkommensnachweisen eine Befristung einer anderen gewährten Leistung, so wird der Bescheid über die ganz oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge ent-

sprechend befristet. Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt, wenn der Antragsteller im darauf folgenden Monat die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen vorlegt.

- (4) Eine rückwirkende Bewilligung erfolgt für die Monate Januar und Februar, wenn der Antrag bis spätestens zum 31. März eingegangen ist.

## **§ 8**

### **Wegfall des Anspruchs auf ganz oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge**

- (1) Ein Anspruch auf ganz oder teilweise Übernahme der festgesetzten Elternbeiträge entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung einer Übernahme entfallen sind.
- (2) Wird ein angemeldeter Platz in einer Kindertageseinrichtung länger als 4 Wochen nicht genutzt, so ist das Jugendamt des Salzlandkreises darüber vom Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Übernahme des Kostenbeitrages wird in diesem Fall vom Jugendamt des Salzlandkreises zum Beginn des nächsten Monats eingestellt. Sowohl der Antragsteller als auch die Träger der Kindertageseinrichtungen werden über die Einstellung informiert.
- (4) Von Seiten der Träger der Kindertageseinrichtungen ist das Jugendamt des Salzlandkreises schriftlich über vorzeitige Abmeldungen von Kindern innerhalb des Kalenderjahres unverzüglich zu informieren, soweit eine ganz oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge erfolgt.
- (5) Werden Kinder aus anderen Landkreisen in Kindertageseinrichtungen innerhalb des Salzlandkreises betreut, so ist das Jugendamt des Salzlandkreises vor Aufnahme dieser Kinder darüber zu informieren.

**§ 9**  
**Erstattung der übernommenen Elternbeiträge**

- (1) Bei ganz oder teilweiser Übernahme der Elternbeiträge erstattet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Jugendamt des Salzlandkreises, dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung den laut Bescheid bewilligten Übernahmebetrag.

Der Antragsteller bestätigt durch Unterschrift im Antrag, dass im Falle einer ganz oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge der bewilligte Übernahmebetrag direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung überwiesen wird.

- (2) Die Erstattung erfolgt spätestens zum Jahresende. Auf Antrag des Trägers der Kindertageseinrichtung werden im Voraus vierteljährliche (Januar, April, Juli, Oktober) Abschlagszahlungen in Höhe von 90% erbracht. Grundlage für die Berechnung der 90% bilden die dem Auszahlungsmonat vorangegangenen drei Monate. Eine zu Unrecht erbrachte Leistung wird hierbei verrechnet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Regelung der ganz oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

**§ 11**  
**Außerkräfttreten**

Die bestehenden Satzungen, Richtlinien und Festlegungen der ehemaligen Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2007

gez. Gerstner  
Landrat

(Siegel)

- **Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis**

Gemäß § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 21.03.2006 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Salzlandkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsentgelte.

**§ 2**  
**Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes ist diejenige Person Entgeltschuldner, in deren Interesse die Leistung des Rettungsdienstes erfolgen sollte, es sei denn, sie hat keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (2) Ist ein Entgeltschuldner nach Absatz 1 nicht vorhanden, ist diejenige Person Entgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommene rettungsdienstliche Leistung bestellt hat, sofern eine solche Leistung offensichtlich nicht notwendig war.

**§ 3**  
**Entstehung der Entgeltschuld**

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Erbringung der rettungsdienstlichen Leistung oder im Falle von § 2 Abs. 2 mit deren Beauftragung über die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises.

#### § 4

##### Erhebung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden vom Salzlandkreis durch Erlass eines Entgeltbescheides erhoben.
- (2) Das Entgelt ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (3) Soweit sich eine Krankenkasse zur Entgeltübernahme bereiterklärt hat, kann eine direkte Entgelterhebung an die Krankenkasse erfolgen.

#### § 5

##### Entgeltmaßstab

- (1) Maßgeblich für die Entgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren.
- (2) Grundlage für die Abrechnung eines Notfalleinsatzes ist das der Kreiseinsatzleitstelle (KEL) mitgeteilte Meldbild. Die KEL setzt ein dafür geeignetes Rettungsmittel ein. Im übrigen gelten die Regelungen der jeweils gültigen RettDVO-LSA.
- (3) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeinsatzausgangspunkt.
- (4) Bei gleichzeitiger Behandlung oder Transport mehrerer Patienten wird das Entgelt verhältnismäßig aufgeteilt. Das Entgelt für den Notarzteinsatz ist für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen.

- (5) Begleitpersonen, die nicht selbst Patient sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit und eine ausreichende Versicherung durch den Leistungserbringer bestehen. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

#### § 6

##### Entgeltsätze

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Entgelte erhoben:

1. Rettungstransportwagen (RTW) und Entfernungszuschlag ab 1. Kilometer	190,00 € 2,30 €
2. Krankentransportwagen (KTW) und Entfernungszuschlag ab 1. Kilometer	53,00 € 1,90 €
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und Entfernungszuschlag ab 1. Kilometer	140,00 € 2,00 €
4. Notarztentgelt je Patient	116,00 €

#### § 7

##### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft und am 31.12.2008 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2007

gez. Gerstner  
Landrat

(Siegel)

- **Satzung der Sparkasse Elbe-Saale**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13.07.1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. LSA S. 447), wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Sparkasse Elbe-Saale (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Bernburg (Saale) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

**§ 2  
Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist der Salzlandkreis.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 3  
Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4  
Zusammensetzung des  
Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 18 Mitglieder an.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA),
2. 11 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
3. 6 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 bs. 2 SpkG-LSA).

**§ 5  
Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat in angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

**§ 6  
Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwal-

tungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).

- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19. Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

### **§ 8 Vertretung**

- (1) Der Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

### **§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen. Ausgenommen ist der Jahresabschluss der Sparkasse. Dieser wird nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

### **§ 10 Auslegen der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24. Mai 2005 beschlossene Satzung (Beschluss Nr. 7/2005 der Zweckverbandsversammlung) außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2007

gez. Gerstner  
Landrat

(Siegel)